**Satzung des Fördervereins Fritz-Theater Chemnitz e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 10.02.2015 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Fritz-Theater Chemnitz e.V.“ und hat seinen Sitz in Chemnitz. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des „Fritz-Theaters Chemnitz“ (bestehend aus „Fritz-Theater GbR“ und „Fritz-Theater Chemnitz e.V.“) und soll dessen inhaltliche Arbeit unterstützen. Gleichzeitig soll die Belebung, die Erhaltung und öffentliche Nutzung des „Fritz-Theaters Chemnitz“ gefördert werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch

• die Beschaffung von dauerhaften Förderungen durch Fördermitglieder,

• die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,

• die Beschaffung von Mitteln und Spenden.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die „Fritz-Theater Chemnitz GbR“ und den „Fritz-Theater Chemnitz e. V“., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Requisiten, Bühnenbilder, Fortbildungen sowie sonstige Aktivitäten und Bedürfnisse im Bereich des Schaffens der „Fritz-Theater GbR“ und des “Fritz-Theater Chemnitz e.V.“ übernimmt und trägt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt und/oder ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten zu erkennen ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

**§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter sowie dem zweiten Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Entscheidungen des Vorstands sind einstimmig zu treffen, soweit eine andere Vereinbarung nicht erfolgt ist.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören des Weiteren die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme der Berichte. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war (Post, Fax, E-Mail, etc.). Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählen und soll grundsätzlich vom Vorstand gestellt werden.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Träger, „Fritz-Theater Chemnitz e.V.“ die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Sollte eine Auskehrung des Vermögens an diesen Verein nicht möglich sein, soll die Auskehrung erfolgen an „Verein „Start ins Leben“ Förderverein des Kinder- und Jugendheimes Limbach-Oberfrohna e.V.“

**§ 11 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt in der vorliegenden Form nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von sieben (7) Gründungsmitgliedern